

56. Können die Medizinalbeamten in Städten mit königlicher Polizeiverwaltung Vergütung für ihre im ortspolizeilichen Interesse ausgeübte Thätigkeit verlangen?

Gesetz vom 9. März 1872 § 1.

Gesetz vom 20. April 1892 §§ 1. 2. 8.

IV. Civilsenat. Urth. v. 5. Januar 1899 i. S. des preuß. Fiskus (Defl.) w. P. (Kl.). Rep. IV. 216/98.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger ist Kreisphysikus in Potsdam, wo schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden, d. i. vor dem 1. April 1893, die örtliche Polizeiverwaltung von einer königlichen Behörde geführt wurde. Am 13. November 1893 fand zur Ausführung der Verordnung vom 4. Januar 1875, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, eine Revision der Droguen- und Farbenwarenhandlung von F. in Potsdam durch den Kläger im sanitätspolizeilichen Interesse statt. Hierfür liquidierte der Kläger auf Grund des Abs. 3 des § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872, betr. die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, gegen die königliche Polizeiverwaltung eine Vergütung von 6 *M.*, erhielt aber nur 1,50 *M.* Fuhrkostenentschädigung gezahlt. Er klagte nunmehr 4,50 *M.* Gebühren gegen den preußischen Fiskus ein.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt, und das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die gegen das letztere Urteil von dem Beklagten eingelegte Revision ist gleichfalls zurückgewiesen.

Gründe:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 28. November 1870 wurde dem Hause der Abgeordneten in der 1. Session der XI. Legislaturperiode 1870/71 der Entwurf eines Gesetzes, betr. die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vorgelegt, dessen § 1 lautet:

„Die Medizinalbeamten erhalten für medizinal- oder sanitäts-polizeiliche Berrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile von demselben zu vollziehen haben, keine Vergütung aus der Staatskasse.

Ist die Berrichtung durch ein Privatinteresse veranlaßt, so haben sie einen Anspruch gegen die Interessenten auf eine Gebühr bis zu 3 Thaler für den Tag.

Das gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medizinalbeamten für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt.“

Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der 1. Session der XI. Legislaturperiode S. 35.

Die Motive zu dem Entwurfe führten aus:

„Der vorliegende Gesekentwurf hält im § 1 Min. 1 den Grundsatz der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 14. April 1832 fest, wonach die Medizinalbeamten die ihnen als Organen der Medizinal- und Sanitäts-Polizei obliegenden Leistungen an ihrem Wohnorte unentgeltlich zu verrichten haben. Für diese Leistungen werden sie als durch ihr Gehalt aus der Staatskasse bezahlt erachtet. Dies kann jedoch füglich nur bei denjenigen Geschäften für zutreffend erachtet werden, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse zu verrichten haben. Wo ihre Thätigkeit im Interesse von Privatpersonen oder für solche ortspolizeiliche Interessen, für welche die Gemeinden oder selbständigen Gutsbezirke gesetzlich zu sorgen haben, in Anspruch genommen wird, ist kein Grund vorhanden, ihnen einen Gebührenanspruch gegen die beteiligte Privatperson zu versagen. Aus diesem Grunde sind die Min. 2 und 3 hinzugefügt.“

Ebenda S. 37.

Von der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde beschlossen:

Zu Abs. 1: den Medizinalbeamten eine Entschädigung von 15 Sgr. für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung aus der Staatskasse zu gewähren;

Zu Abs. 2: ihnen einen Anspruch gegen die Beteiligten auf Fuhrkosten und eine Gebühr bis zu 5 Thlr. zuzubilligen;

Zu Abs. 3: die Gemeinden, in deren Interesse von Medizinal-

beamten medizinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen vorgenommen würden, nicht ohne weiteres zur Zahlung zu verpflichten und daher hinter „Gemeinden“ einzuschalten: „in welchen eine königliche Polizei nicht besteht“, und hinter „wenn“ einzufügen: „von der Ortspolizeibehörde“.

Ebenda S. 228. 229. 233.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1871, in welcher der Gesetzentwurf beraten wurde, äußerte der Abgeordnete Dr. Rosch in Befürwortung der Kommissionsbeschlüsse:

„Was die Städte betrifft, so haben allerdings die Städte, in denen keine königliche Polizei ist, dann die Kosten zu tragen, wenn von ihnen selbst der Auftrag an den Medizinalbeamten ergeht, eine Untersuchung in dieser oder jener Beziehung vorzunehmen; aber die Städte oder Gemeinden ohne weiteres zu belasten, in der Weise, daß sie den Medizinalbeamten auch dann entschädigen sollen, wenn der Auftrag nicht von ihrer Ortspolizeibehörde, sondern von der königlichen Staatspolizeibehörde ausgegangen ist, das wäre eine Belastung der Städte, die meiner Ansicht nach ganz ungerechtfertigt ist.“

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 4. Dezember 1870 einberufenen beiden Häuser des Landtages, Haus der Abgeordneten S. 555.

Dagegen erklärte der Regierungskommissar de la Croix:

„In Bezug auf das Alin. 3 § 1 wollte ich mir nur erlauben hervorzuheben, daß zwischen denjenigen Städten, in welchen eine königliche Polizeiverwaltung besteht, und denen, wo eine solche nicht besteht, ein gesetzlicher Unterschied nur insofern existiert, als der Staat im ersteren Falle die Besoldungen der von ihnen angestellten Beamten zu zahlen hat. Das ist der einzige Unterschied. Nun handelt es sich in diesem Paragraphen nur um die Befriedigung solcher Interessen, für welche die Gemeinden gesetzlich zu haften haben. Wenn nun für diejenigen Städte, in welchen eine königliche Polizeiverwaltung besteht, keine Vorsorge getroffen worden ist, wie diese Thätigkeit der Medizinalbeamten remuneriert werden soll, dann entsteht in Behandlung der Angelegenheit ein Unterschied zwischen den Städten, wo eine (königliche) Polizeiverwaltung besteht, und wo nicht, wofür aber ein gesetzlicher Grund nicht ersichtlich ist.“

Ebenda S. 557.

Bei der Abstimmung wurde der § 1 der Kommissionsvorlage angenommen.

Ebenda S. 561.

Im Herrenhause stellte der Referent Beyer den Antrag, dem ganzen § 1, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen, die Zustimmung zu erteilen, indem er u. a. ausführte:

„Das Gesetz geht von dem Grundsatz aus, daß der Medizinalbeamte, wo er im unmittelbaren Interesse des Staates handelt, dies unentgeltlich thun müsse. Hat nun der Staat in einer Stadt die Polizeiverwaltung seinerseits übernommen, dann, meine ich, ist auch das ortspolizeiliche Interesse ein staatliches geworden, und der Staat kann den Medizinalbeamten gegenüber nun auch den Grundsatz geltend machen, daß der Beamte unentgeltlich zu fungieren habe.“

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch Allerhöchste Verordnung vom 4. Dezember 1870 einberufenen beiden Häuser des Landtages, Herrenhaus S. 156.

Ferner wies das Herrenhausmitglied Graf v. Krassow darauf hin, daß es eine große Anzahl ländlicher Gemeinden gebe, die nicht unter königlicher Polizeiverwaltung stünden und auch nicht selbst die Polizeiverwaltung hätten, sondern wo ein Gutsherr oder eine Korporation die Polizei verwalte; in solchen Fällen würde bei Annahme des Gesetzes in der Fassung des Abgeordnetenhauses den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, die Medizinalbeamten zu salarieren, während die Polizeiobrigkeit sie requiriert habe. Andererseits würden in Gemeinden mit königlicher Polizeiverwaltung die Medizinalbeamten für die gleichen Funktionen nicht entschädigt. Darin liege eine Ungerechtigkeit, sowohl gegen die Gemeinden als auch gegen die Medizinalbeamten.

Ebenda S. 157.

Das Herrenhaus nahm indes den § 1 in der ihm vom Abgeordnetenhause gegebenen Fassung an,

ebenda S. 158,

lehnte jedoch schließlich das ganze Gesetz ab.

Ebenda S. 161.

Darauf brachte die Regierung in der 2. Session der XI. Legislaturperiode 1871/72 einen neuen Gesetzentwurf ein, welcher zunächst

im Herrenhause vorgelegt wurde, und dessen § 1 mit dem Gesetze vom 9. März 1872 wörtlich übereinstimmte und also lautete:

„Die Medizinalbeamten erhalten für medizinisch- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile von demselben zu vollziehen haben, außer ihrer etatsmäßigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse, als eine Entschädigung von 15 Sgr. für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung.

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlaßt, so haben sie von den Beteiligten, außer den etwaigen Fuhrkosten, eine Gebühr bis zu 5 Thlr. für den Tag zu beanspruchen, wobei sie berechtigt sind, die Zeit in Anspruch zu bringen, welche auf das zu erstattende Gutachten notwendig verwendet werden mußte.

Das gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medizinalbeamten für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt.“

Die Motive wiederholen zunächst dasjenige, was in der Begründung des früheren Entwurfes gesagt worden war, und fahren dann fort:

„Die Anwendbarkeit des Art. 3 hatte das Abgeordnetenhaus bei der letzten Beratung des Gegenstandes auf solche Gemeinden einzuschränken beschlossen, in welchen eine königliche Polizei nicht besteht. Gegen diese Abänderung sind bei der Beratung im Herrenhause Bedenken geäußert, welche die Staatsregierung für begründet erachtet. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind nach § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 von den Gemeinden zu tragen. Hieraus folgt, daß die Medizinalbeamten, denen die Besorgung lokalpolizeilicher Geschäfte von Amts wegen nicht obliegt, für die Besorgung solcher Geschäfte, wenn sie ihnen aufgetragen werden, von den Gemeinden zu remunerieren sind. So hat auch das Obertribunal mittels Urteils vom 11. November 1856 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1857 S. 58) hinsichtlich der Untersuchung prostituirter Dirnen erkannt, obwohl es sich um eine Stadt handelte, in welcher königliche Polizeiverwaltung bestand. Die Beschränkung des Art. 3 auf Gemeinden, in welchen königliche Polizeiverwaltung nicht besteht, würde an dem geltenden Rechte, wie es in jenem Urteile festgestellt ist, nichts ändern, wohl aber eine Lücke in dem

vorgeschlagenen Gesetze lassen und Anlaß zu Zweifeln bei der Handhabung desselben geben. Da es nun überdies an einem inneren Grunde für eine Unterscheidung, je nachdem in der Gemeinde eine Königliche Polizeiverwaltung besteht, oder nicht, gänzlich fehlt, so ist in der gegenwärtigen Vorlage das Min. 3 in der Fassung der früheren Regierungsvorlage beibehalten worden."

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. November 1871 einberufenen beiden Häuser des Landtages, Herrenhaus Bd. 2 S. 278.

Der Bericht der Kommission des Herrenhauses, erläutert durch den Berichterstatter v. Le Coq in der Sitzung vom 30. Januar 1872, führt aus:

Das Herrenhaus habe bei der früheren Beratung angenommen, daß durch die von dem Abgeordnetenhaufe eingeschalteten Worte „in welchen eine Königliche Polizei nicht besteht“ die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren an Medizinalbeamte auch solchen Gemeinden habe auferlegt werden sollen, in welchen die Polizeiverwaltung von Privatpersonen oder Korporationen geübt werde. Hiergegen sei im Hause Widerspruch erhoben worden, und die geltend gemachten Bedenken seien das Motiv zu der damaligen Ablehnung des ganzen Gesetzes gewesen. Durch die jetzige Fassung sei das Bedenken beseitigt.

Ebenda Bd. 2 S. 333, Bd. 1 S. 29.

Der Gesetzentwurf wurde sowohl vom Herrenhause als auch vom Abgeordnetenhaufe — mit einer hier nicht interessierenden Abänderung — angenommen.

Ebenda Bd. 1 S. 31. 171.

Bei Berücksichtigung dieser Entstehungsgeschichte ist dem Abs. 1 des § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 folgende Auslegung zu geben: die Medizinalbeamten können für medizinal- oder sanitätspolizeiliche Berrichtungen, welche sie im unmittelbaren Interesse des Staates an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile von demselben zu vollziehen haben, keine andere Vergütung von dem Staate beanspruchen, als ihre etatsmäßige Befoldung und eine Entschädigung von 1,50 *M* für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung.

Die Ersetzung des in dem Gesetze gebrauchten Wortes „allgemeines“ durch den Ausdruck „unmittelbares“ wird dadurch gerechtfertigt,

daß im § 1 das Interesse des Staates demjenigen der Privatpersonen (Abs. 2) und der Gemeinden (Abs. 3) gegenübergestellt wird. Denn an den durch das Interesse von Privatpersonen oder Gemeinden veranlaßten Berrichtungen der Medizinalbeamten kann der Staat zwar ein mittelbares, nicht aber — im Gegensatze zum allgemeinen — ein besonderes Interesse haben. Im Gegensatze zu diesem mittelbaren Interesse muß daher im Abs. 1 an ein unmittelbares gedacht sein. So hat auch der Berichterstatter Beher bei der Verhandlung im Herrenhause den Gesetzentwurf verstanden, ohne daß dagegen Widerspruch erhoben wäre.

Der Abs. 3 des § 1 des Gesetzes stimmt mit den beiden Gesetzentwürfen aus den Jahren 1870/71 und 1871/72 wörtlich überein. Bei der Beratung des ersten Entwurfes waren gegen die Fassung deshalb Bedenken geäußert, weil sie zu der Annahme führen könne, die Gemeinden sollten auch in solchen Fällen zur Entschädigung der Medizinalbeamten verpflichtet sein, in welchen ihnen diese Verpflichtung nach der bisherigen Gesetzgebung nicht obgelegen habe. Deshalb wurde vom Abgeordnetenhause beschloffen, hinter „Gemeinden“ die Worte einzuschalten: „in welchen eine Königliche Polizei nicht besteht“, und hinter „wenn“ einzufügen: „von der Ortspolizeibehörde“. Diese Abänderung wiederum wurde im Herrenhause von dem Grafen v. Kraffow bekämpft, einmal weil sie nicht weit genug gehe, und sodann weil dadurch in Städten mit königlicher Polizeiverwaltung den Medizinalbeamten ungerechterweise die Entschädigung entzogen werde. Diese Ausführungen, welche die Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfes zur Folge hatten, veranlaßten die Regierung, dem neuen Gesetzentwurfe abermals die frühere Fassung zu geben. Zur Begründung der Vorlage wurde von der Regierung — dem Sinne nach — geltend gemacht, daß nach § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung — abgesehen von den Gehältern der von dem Staate im Falle der Anwendung des § 2 dieses Gesetzes angestellten besonderen Beamten — von den Gemeinden auch dann zu tragen seien, wenn die Polizei von einer königlichen Behörde oder von einer Privatperson verwaltet werde, und daß den Medizinalbeamten die Besorgung ortspolizeilicher Geschäfte von Amts wegen nicht obliege, sodasß sie auch bei bestehender königlicher Polizeiverwaltung für derartige Geschäfte von den Gemeinden entschädigt werden müßten.

Hiernach können die Medizinalbeamten für medizinal- oder sanitätspolizeiliche Berrichtungen, welche von ihnen im Interesse der Ortspolizei verlangt werden, und welche sie an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile von demselben zu vollziehen haben, außer den etwaigen Fuhrkosten eine Gebühr bis zu 15 *M* für den Tag von den Gemeinden dann beanspruchen, wenn diese die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung gesetzlich zu tragen haben.

Durch das Gesetz vom 20. April 1892 hat nun aber in denjenigen Stadtgemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung von einer Königlichen Behörde geführt wird, der Staat alle durch diese Verwaltung entstehenden Ausgaben übernommen. Diese Kostenpflicht des Staates ist in den Städten, in welchen — wie in Potsdam — die Königliche Polizeiverwaltung schon vor dem 1. April 1893 bestand, mit diesem Zeitpunkte eingetreten. Seither können daher die Medizinalbeamten in Potsdam einen Anspruch gegen die Stadtgemeinde aus § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 nicht mehr erheben.

Aber aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes ergibt sich unzweideutig, daß die darin normierte Vergütung den Medizinalbeamten für ihre im ortspolizeilichen Interesse ausgeführte medizinal- oder sanitätspolizeiliche Thätigkeit auch dann hat gewährt werden sollen, wenn die Ortspolizei von einer Königlichen Behörde verwaltet würde. Zu der Vergütung verpflichtet war in diesem Falle nach logischer Konstruktion der Staat, da von ihm die Thätigkeit des Beamten in Anspruch genommen wurde. Daß das Gesetz dem Beamten ein unmittelbares Forderungsrecht gegen die Gemeinde verliehen hat, beruht lediglich auf der Erwägung, daß die Gemeinde schließlich die Ausgabe zu tragen habe, und es deshalb zweckmäßig sei, ein rechtliches Band zwischen ihr und dem Beamten herzustellen.

Infolge des Gesetzes vom 20. April 1892 ist dieses rechtliche Band gelöst. Aber es ist der Anspruch des Beamten gegen den eigentlichen Verpflichteten, den Staat, nunmehr wirksam geworden. Denn der Staat hat ausdrücklich die unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, zu denen auch die Vergütung der Medizinalbeamten für ortspolizeiliche Geschäfte gehört, zur eigenen Berichtigung übernommen und dadurch den Medizinalbeamten die Möglichkeit gewährt, die aus dem Gesetze vom 9. März 1872 fließenden Rechte gegen ihn geltend zu machen. Auch hat sich die Natur der von diesen



Beamten im ortspolizeilichen Interesse vorgenommenen Berrichtungen nicht verändert. Die Ortspolizei wird von der Königlichen Behörde nach wie vor im unmittelbaren Interesse der Gemeinde verwaltet. Die Berrichtungen der Medizinalbeamten erfolgen daher ebenfalls nicht im unmittelbaren Interesse des Staates, sodaß ihre unentgeltliche Leistung auf Grund des Abs. 1 des § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 nicht gefordert werden kann.

Aus diesen Erwägungen folgt, daß der vom Kläger erhobene Anspruch begründet ist." . . .